

Markt Bad Abbach | Raiffeisenstraße 72 | 93077 Bad Abbach

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Bearbeiter/in:
Georg Brunner

Geschäftszeichen:
100 - Geschäftsleitung - 1354

Telefon:
09405-9590-70

Telefax:
09405-9590-823

E-Mail:
georg.brunner@bad-abbach.de

Zimmer:
1.02

Datum:
02.12.2024

Allgemeinverfügung

Öffentlich bekanntgegeben auf der Homepage des Marktes Bad Abbach unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ am 02.12.2024

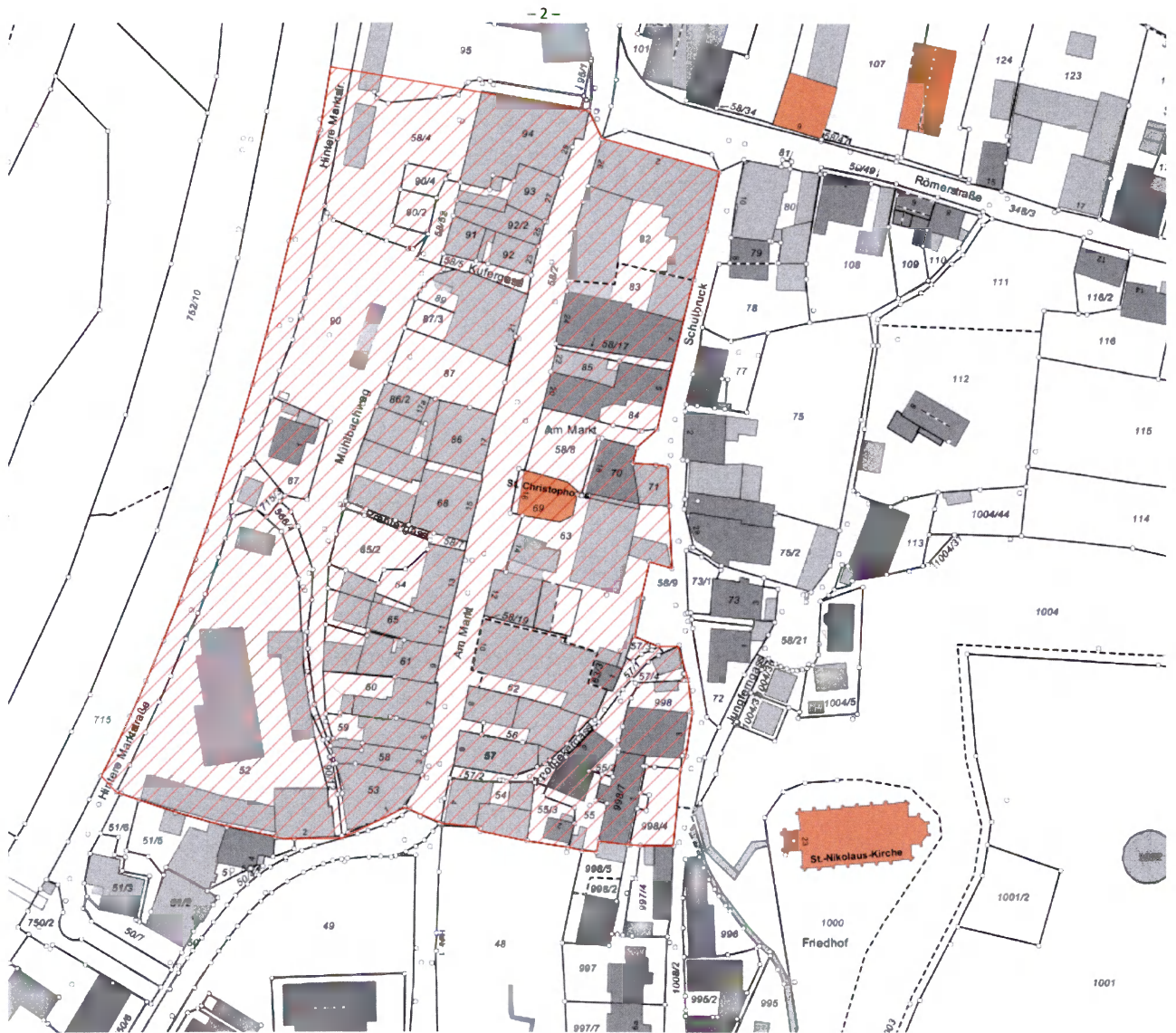
Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG); Feuerwerksverbot im Bereich der Fußgängerzone im Innerortsbereich in der Silvesternacht 2024/2025

Der Markt Bad Abbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Markt Bad Abbach erlässt hiermit ein allgemeines Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse, F2, F3, F4 im Bereich der Fußgängerzone im Innerort gem. Lageplan während der Zeit vom 31.12.2024, 10:00 Uhr (Silvester) bis Montag, 01.01.2025, 18:00 Uhr (Neujahr) für die Straßen
 - Hintere Marktstraße (Teil)
 - Am Markt (komplett)
 - Kufergassl (komplett)
 - Apothekergassl (komplett)
 - Prahlergassl (komplett)
 - Mühlbachweg (komplett)
 - Mühlbachparkplatz (komplett)

Der genaue Umgriff ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan:



2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.

Gründe:

I.

Im Ortszentrum von Bad Abbach wird von 17.12.2024 bis 01.01.2025 eine Kunsteisbahn mit Karussell, Eisstockbahnen mit Bewirtung etc. betrieben. Es ist zu erwarten, dass diese Veranstaltung von vielen Menschen, insbesondere Familien, genutzt wird. Voraussichtlich werden sich vor allem in der Silvesternacht mehrere Menschengruppen bilden, um einen schönen Start in das neue Jahr zu erleben. Damit die Sicherheit der Besucher sichergestellt wird, ist es deshalb unvermeidbar ein allgemeines Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2, F3 und F4 zu erlassen.

Gerade bei nicht vorschriftsgemäßer Nutzung der pyrotechnischen Gegenstände, können schwere oder sogar lebensgefährliche Verletzungen auftreten. Leider erkennt man diese nicht ordnungsgemäße Nutzung von Jahr zu Jahr und nicht nur deshalb ist eine sinkende Toleranz von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse F2, F3 und F4 in der Bevölkerung zu erkennen.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der engen Bebauung und der damit einhergehenden geringen Luftzirkulation lediglich ein geringer Luftaustausch stattfindet, so dass sich der Feinstaub über viele Stunden

in den Straßen hält und auch noch am darauffolgenden Tag deutlich wahrgenommen werden und vor allem bei kranken und älteren Personen zu Atemwegsbeschwerden führen kann.

Eine weitere Begleiterscheinung von pyrotechnischen Gegenständen ist der damit einhergehende Lärm und Müll. Mit dem Abbrennen von Böllern und Silvesterknallern mit anschließender Knallwirkung wird oftmals Unsicherheit und Angst bei Unbeteiligten ausgelöst. Es ist vorstellbar, dass es im schlimmsten Fall sogar zu einem Panik-Ausbruch kommt und eine unkontrollierbare Situation entsteht. Im Übrigen hinterlassen pyrotechnische Gegenstände eine bedeutende Menge an Müll, die in den meisten Fällen auf den Straßen des Marktes Bad Abbach verbleibt. Im schlimmsten Fall kann es durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen sogar zur Sachbeschädigung der Umgebung kommen. Um das Ortsbild der Marktgemeinde zu wahren und vermeidbaren Müll zu verhindern, ist es daher unvermeidbar diese Allgemeinverfügung zu erlassen.

II.

1. Der Markt Bad Abbach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gem. Art. 6 des Bayerischen Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) und örtlich gem. Art 22 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) zuständig.

Dies ergibt sich daraus, dass weder ein Spezialgesetz, noch eine speziellere Befugnisnorm im LStVG vorhanden ist. Daher ist für die Maßnahmen auf die Auffangbefugnisnorm des Art. 7 Abs. 2 LStVG zurückzugreifen. Die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 6 LStVG sind gegeben, da eine abstrakte Gefahr vorliegt. Eine abstrakte Gefahr ist eine Sachlage, die bei ungehindertem Geschehensablauf nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu einer Verletzung eines Schutzgutes der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung führt. Die öffentliche Sicherheit ist betroffen, wenn Individualrechtsgüter, staatliche Einrichtungen oder die Rechtsordnung gefährdet sind. Es geht hier um die Abwehr von Gefahren für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, nämlich um die Individualrechtsgüter Gesundheit und Eigentum. Da es bei nicht ordnungsgemäßem Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände zu erheblichen Verletzungen und zu Sachbeschädigungen kommen kann, liegt die abstrakte Gefahr vor.

Instanzuell ist ebenfalls die Marktgemeinde Bad Abbach als unterste, sachnächste Sicherheitsbehörde zuständig, Art. 44 Abs. 1 Satz 1 LStVG analog.

Organschaftlich fällt die Sache in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO. Eine laufende Angelegenheit ist eine Aufgabe, die bei der Verwaltung einer Gemeinde in mehr oder minder regelmäßiger Wiederkehr anfällt und die zur ungestörten und ununterbrochenen Fortführung der Verwaltung notwendig ist. Diese fällt dann in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters, wenn sie keine grundsätzliche Bedeutung hat und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lässt. Das ist bei der hier vorliegenden Aufgabe „Feuerwerksverbot im Bereich der Fußgängerzone im Innerortsbereich“ der Fall.

Eine Anhörung ist nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfg nicht erforderlich, da es sich um eine Allgemeinverfügung handelt.

2. Mangels spezialgesetzlicher Regelung ist als Befugnisnorm Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG heranzuziehen.
 - 2.1 Die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 sind im vorliegenden Fall gegeben. Erforderlich dafür ist eine konkrete Gefahr für die Gesundheit von Menschen, d. h. es müsste eine Sachlage vorliegen, die bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung von Menschen führt. Die Diagnose stellt sich so dar, dass es sich bei dem betroffenen Bereich um eine enge Fußgängerzone handelt, die rundum von Gebäuden eingegrenzt wird. Aufgrund der betriebenen Attraktionen (u.a. Karussell, Eisstockbahn) ist absehbar, dass der Bereich von vielen Menschen besucht wird. Ein weiteres Indiz für die ausgeprägte Nutzung ist, dass die Veranstaltung bereits letztes Jahr eine sehr hohe Besucherzahl, vor allem in der Silvesternacht, vorzuweisen hatte. Außerdem lässt sich

festhalten, dass es bei der Nutzung von Feuerwerkskörpern der Klasse F2, F3, F4 oftmals zur unsachgemäßen Nutzung kommt. Oftmals werden die pyrotechnischen Gegenstände nicht ordnungsgemäß verwendet und es wird sich ein Spaß daraus gemacht die Gegenstände experimentell einzusetzen. Es häufen sich, vor allem in der Silvesternacht, die Schlagzeilen über teilweise schwer verletzte, mehrmals unbeteiligte, Menschen. Diese wurden zum einen von unkontrolliert abgefeuerten „Raketen“ getroffen, zum anderen klagte sie auf Grund des zurückgebliebenen Feinstaubes über Atemwegsbeschwerden. In der Fußgängerzone im Innerort des Marktes Bad Abbach kann es aufgrund der dichten Bebauung zu keiner ausreichenden Luftzirkulation kommen, wodurch der Feinstaub mehrere Stunden in der Luft verbleibt. Gerade für ältere Personen oder Menschen mit Vorerkrankungen stellt der Feinstaub ein meist unterschätztes Problem dar. Aufgrund der geschilderten Tatsachen lässt sich die Prognose äußern, dass es bei uneingeschränkter Benutzung der pyrotechnischen Gegenstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zum einen zu schweren Verletzungen kommen kann. Zum anderen stellt der zurückbleibende Feinstaub ein vermeidbares Risiko für Atemwegsbeschwerden dar. Des Weiteren kann es durch Silvesterknallern oder Böllern und der damit einhergehenden Knallwirkung zu einem Panikausbruch und somit zu einer unkontrollierten Sachlage kommen.

Nach einem objektiv angewendeten Prognose Maßstab kommt der Markt Bad Abbach zu dem Entschluss, dass dieses vermeidbare Risiko durch die Allgemeinverfügung „Allgemeines Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse, F2, F3, F4 im Bereich der Fußgängerzone im Innerort“ verhindert werden kann.

2.2 Der Erlass der Allgemeinverfügung gem. Art 7 Abs. 2 Nr. 3 entspricht pflichtgemäß ausgeübtem Entschließungsermessen (Art. 40 BayVwVfg). Der Markt Bad Abbach hat hier keine andere Wahl, als zu handeln, da sonst von den pyrotechnischen Gegenständen eine Gefahr für Leib und Leben der Besucher ausgeht. Das Einschreiten ist somit sachgerecht und geboten.

2.3 Die vorliegende Allgemeinverfügung nach Nr. 1 steht auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang, Art. 8 LStVG.

Das Unterlassen von Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse F2, F3, F4 ist den Besuchern der im beigefügten Lageplan eingezeichneten Zone tatsächlich und rechtlich möglich. Des Weiteren ist die Maßnahme geeignet, Gefahren für Leib und Leben der Menschen zu verhindern. Auf Grund des Verbotes geht für die Besucher keine Gefahr mehr von pyrotechnischen Gegenständen und den damit einhergehenden Wirkungen aus. Es wird jegliche Benutzung von Gegenständen der Klasse F2, F3 und F4 untersagt, um die Gesundheit der Besucher zu gewährleisten. Noch dazu ist die Maßnahme erforderlich, da kein gleich geeignetes milderes Mittel zur Verfügung steht. Insbesondere ist es unvermeidbar, dass bereits Gegenstände der Klasse F2 untersagt werden, da es sich auch hierbei um sog. „Kleinfeuerwerke“ handelt. Diese können in Deutschland von jeder volljährigen Person erworben werden, auch wenn diese keinen sog. Pyrotechnikerschein besitzt. Obwohl Feuerwerkskörper der Klasse F2 gem. § 3a SprengG lediglich eine „geringe Gefahr“ vorweisen, stellen sie auf Grund der dichten Bebauung und der voraussichtlichen Anzahl an Besuchern eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Darüber hinaus ist die Allgemeinverfügung angemessen (Art. 8 Abs. 2 LStVG) und verstößt insbesondere auch nicht gegen das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG).

Es liegt zwar ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) vor, dieser ist aber gerechtfertigt, da eine gesetzliche Befugnisnorm besteht (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG). Unter Abwägung der Gefahren, welche durch die Nutzung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse F2, F3 und F4 für Leib und Leben der Menschen ausgehen, und der Rechtfertigung zur Ausübung, ist der Eingriff gerechtfertigt. Das Wohlergehen der Besucher ist dabei eindeutig höher zu gewichten, als das Recht auf die Benutzung von Feuerwerkskörpern. Durch das Verbot wird dabei vorrangig die Gesundheit und die Sicherheit der Besucher gewährleistet.

3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieses Bescheids wurde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet (vgl. § 80 Abs. 3 VwGO). Das Vollzugsinteresse der Marktgemeinde Bad Abbach hat den eindeutigen Vorrang vor eventuellen Interessen von einzelnen Personen. Die sofortige Vollziehung ist damit begründet, dass in der Silvesternacht eine öffentliche Veranstaltung (Silvesterparty) im Innerort unter freiem Himmel stattfindet. Angesichts der erwarteten großen Besucherzahl, kann für den Schutz von Leib und Leben der Besucher, aber auch der im Innerort vorhandenen Sachwerte, der Eintritt der Bestandskraft nicht abgewartet werden. Außerdem wurde auf Grund der zeitlichen Nähe des Gültigkeitszeitraums die sofortige Vollziehung angeordnet.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der allgemeinen Geschäftszeiten im Rathaus des Marktes Bad Abbach, Raiffeisenstraße 72, 93077 Bad Abbach, Zimmer-Nr. 1.03 eingesehen werden und ist auf der Internetseite des Marktes Bad Abbach unter www.bad-abbach.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Markt Bad Abbach, 02.12.2024


Dr. Benedikt Grünewald
Erster Bürgermeister

